

Soll die Belastungsgrenze aufgehoben werden?

Von Ruedi Krummenacher*

Mit der nächsten Reformetappe der Agrarpolitik 2011 sollen auch einzelne Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechts und des Pachtrechts abgeschafft oder angepasst werden. Begründet werden die vorgeschlagenen Massnahmen mit der notwendigen Erleichterung des Strukturwandels, dem Abbau von administrativen Auflagen und der Erhöhung der Eigenverantwortung der Landwirte. Unter anderem soll auch die Belastungsgrenze als Limite für die Aufnahme von grundpfandgesicherten Darlehen aufgehoben werden. Bekanntlich entspricht die Belastungsgrenze dem um 35 % erhöhten Ertragswert. Die Forderung zur Abschaffung der Belastungsgrenze geht auf ein Postulat zurück, das Nationalrat Maurice Chevrier (CVP/VS) im Jahr 2002 eingereicht hat. In der Begründung wird erwähnt, dass die Belastungsgrenze als Instrument zur Verhinderung einer Überschuldung der Landwirtschaft versagt habe und dass diese Limite im Gegenteil dazu führe, dass Betriebe gezwungen werden, bei Investitionen auf teurere Finanzierungsquellen auszuweichen. Zweifellos sind Forderungen nach mehr Selbstverantwortung, mehr unternehmerischem Freiraum für die Bauern und weniger staatlichen Eingriffen derzeit äusserst populär und liegen im Trend. Auch handelt es sich bei der Belastungsgrenze um eine Regelung, die seit 1947 in Kraft ist. Einer Regelung somit, der noch der „Mief“ der alten Agrarpolitik anhaftet. Trotzdem lohnt es sich, kurz über die Belastungsgrenze und die eng damit verbundene Verschuldung der schweizerischen Landwirtschaft nachzudenken, bevor diese Bestimmung leichtfertig gekippt wird.

Der Verschuldungsgrad hat nicht zugenommen

Als Folge der Krisenjahre zwischen dem ersten und zweiten Weltkrieg, stieg die Verschuldung der Betriebe mangels gesetzlicher Limite stark an. Der als Verschuldungsgrad bezeichnete Anteil des Fremdkapitals an den Aktiven erreichte in den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts 53 %. Rund 13 Prozent des Rohertrages musste für die Schuldzinsen aufgewendet werden. Trotz massiver Investitionen ist der Verschuldungsgrad der schweizerischen Landwirtschaft in den vergangenen 60 Jahren nicht angestiegen. Im Gegenteil: Er beträgt heute 43 % und ist in den vergangenen 10 Jahren tendenziell eher gesunken. Für die Schuldzinsen wenden unsere Betriebe im Durchschnitt dank einem historisch tiefen Zinsniveau lediglich noch 3.6 % des Rohertrages auf (FAT, alle Betriebe, 2003). Die Verschuldung hat somit nicht zugenommen, wie dies der Postulant Chevrier behauptet, sondern konnte einerseits dank der Einführung der Belastungsgrenze und den ab 1962 geschaffenen zinslosen Investitionskrediten abgebaut werden.

Die Landwirtschaft hat kein Finanzierungs-, sondern ein Tragbarkeitsproblem

Natürlich soll die Verschuldung der schweizerischen Landwirtschaft nicht bagatellisiert werden. Gerade im Hinblick auf weiter sinkende Einkommen und auch im Quervergleich mit umliegenden EU-Ländern ist die Verschuldung der schweizerischen Landwirtschaft hoch. Es soll auch nicht verkannt werden, dass Landwirtschaftsbetriebe bei grösseren Investitionen etwa in Gebäude oder beim Kauf von Kulturland rasch an Grenzen stossen. In den meisten Fällen ist jedoch nicht die Belastungsgrenze ausschlaggebend, dass die Finanzierung nicht zustande kommt, sondern die mangelnde Tragbarkeit. Mit anderen Worten: Die schweizerische Landwirtschaft hat kein Finanzierungs-, sondern ein Tragbarkeitsproblem. Es wäre deshalb verfehlt, ja sogar kontraproduktiv, die Belastungsgrenze abzuschaffen.

Welche Auswirkungen hätte eine Aufhebung der Belastungsgrenze?

- Die wichtigsten Hypothekarkreditgeber für die Landwirtschaft sind Raiffeisen-, Kantonal- und Regionalbanken. Diese wenden für Kredite innerhalb der Belastungsgrenze in der Regel bereits heute ein vereinfachtes Rating an und gewähren den gleichen Zinssatz wie für erstklassige Wohnbauhypotheken. Für die Banken würde eine bewährte Richtgrösse wegfallen. Landwirtschaftsbetriebe würden wie übrige kommerzielle Kunden einem generellen Rating unterzogen. Das Branchenrating fällt für die Landwirtschaft bekanntlich schlecht aus und liegt etwa in der gleichen Grössenord-

nung wie dasjenige für die Hotellerie und für das Autogewerbe. Höhere Schuldzinsen wären die Folge. Nicht auszuschliessen wäre eine Limitierung von Hypothekendarlehen auf den Ertragswert als neue Richtgrösse oder sogar darunter.

- Kreditgesuche würden noch konsequenter als heute nur zusammen mit lückenlosen Buchhaltungsunterlagen und einer Tragbarkeitsberechnung mit Businessplan behandelt. Alle diese Unterlagen muss der Gesuchsteller allenfalls zusammen mit einem Betriebsberater erstellen, was mit erheblichen Kosten verbunden ist.
- Während heute dank der Belastungsgrenze auch wirtschaftlich schwächere Betriebe zu günstigen Hypotheken kommen, droht ohne diese Grenze eine starke Differenzierung: Eine risikogerechte Zinsbildung würde ertragsschwächere Betriebe noch stärker belasten oder den Zugang zum Hypothekarkredit sogar verunmöglichen.
- Das Selbstbewirtschaftersprinzip im bäuerlichen Bodenrecht würde untergraben. Bereits heute können Grundpfandkredite gewährt werden, die die Belastungsgrenze überschreiten, sofern die Tragbarkeit ausgewiesen ist. Allerdings muss diese Überschreitung von der kantonalen Bewilligungsbehörde sanktioniert und die Darlehen müssen innert 25 Jahren zurückbezahlt werden. Beim Wegfall der Bewilligungspflicht ist zu befürchten, dass private und kapitalkräftige Geldgeber mit Blick auf einen ruhig und schön gelegenen Wohnsitz bereit wären, hohe Hypothekarkredite zu gewähren. Bei Insolvenz würde das Heimwesen durch den Gläubiger ersteigert, ohne dass selbstbewirtschaftende Nachkommen die Chance zur Weiterführung des Betriebes hätten.
- Eine tragbare Hofnachfolge würde in vielen Fällen verunmöglicht. Die Wirkung der zinslosen Starthilfedarlehen würde angesichts der hohen Schulden verpuffen.
- Eine Verschuldung bis zur Belastungsgrenze lässt sich bereits heute meist nur mit einem grösseren Nebeneinkommen verzinsen. Eine noch höhere Verschuldung würde den Druck zu nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen und zu höheren Nebeneinkommen noch verstärken.

Die Aufhebung der Belastungsgrenze führt deshalb ganz klar in die falsche Richtung und ist abzulehnen. Falls es der Bundesrat wirklich ernst meint, mit dem Leitbild einer produktiven und konkurrenzfähigen Landwirtschaft auf der Basis von Familienbetrieben tut er gut daran, dieses bewährte Instrument unserer Agrarpolitik beizubehalten.

*Der Autor ist Geschäftsführer der Aargauischen Landw. Kreditkasse und Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite, VSVAK.